

Hinweise zu Schülertransporten in das Krankenhaus

Sehr geehrter Herr Mikolajski-Kusche,

gemäß § 5 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Berlin (RDG) nimmt die Berliner Feuerwehr die Notfallrettung und den Notfalltransport als Ordnungsaufgabe wahr. Der Krankentransport wird gemäß § 5 Abs. 2 RDG grundsätzlich von den Hilfsorganisationen und privaten Krankentransportunternehmen in privatrechtlicher Form durchgeführt, so dass es hierzu keine generelle Aussage geben kann.

Bei der Notfallrettung und dem Notfalltransport, der in der originären Zuständigkeit der Berliner Feuerwehr liegt, ergeben sich keine fachliche Anforderungen, die die Begleitung eines verunfallten Schülers durch eine Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson der Schule zwingend erforderlich machen.

Die Mitfahrt einer erwachsenen Bezugsperson ist jedoch zumeist sinnvoll und wünschenswert, um dem erkrankten/verletzten Kind Beistand zu leisten.

Sollte die Mitfahrt einer Bezugsperson nicht möglich sein, übernimmt das Rettungsdienstpersonal bis zur Übergabe an das Klinikpersonal des Transportkrankenhauses die Verantwortung für das Kind.

Der / die Sorgeberechtigte muss von der Schule informiert werden und kommt - im optimalen Fall - direkt zum Krankenhaus, um über weitere medizinische Maßnahmen aufgeklärt zu werden und entsprechende Zustimmungen zu erteilen. Sind medizinische Maßnahmen schon vor der Zustimmung der/des Sorgeberechtigten erforderlich, erfolgt eine Rechtsgüterabwägung, ggfls. erfolgen Maßnahmen unter § 34 StGB.

Eine abweichende Rechts- oder Weisungslage gibt es bei der Berliner Feuerwehr nach meinem Wissensstand nicht.

Sollten Ihnen Fälle bekannt sein, in denen die Einsatzkräfte sich abweichend verhalten haben, bitte ich diese zu konkretisieren, damit mit den Verantwortlichen gesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dana Morzinek



LBD Ref / LBD B
Referentin des Landesbranddirektors